



FÖRDERUNGSVERTRAG

(GZ: ABT09-....)

(SNIC: 0000.....)

Zwischen dem

Förderungsgeber:

Land Steiermark

p.a. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz

und dem/der

Förderungsnehmer:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bankverbindung: Kto.wtl.: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

IBAN: xxxxxxxxxxxxxx

BIC: xxxxxxxxxxxxxx

I.
Förderungsgewährung

1. Auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom xx.xx.xxxx (GZ: ABT09-xxxx) wird dem Förderungsnehmer vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

EURO xxxxx
(in Worten: xxxxx 0/00 Euro)

gewährt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Unterfertigung des Förderungsvertrages seitens des Förderungsnehmers und die anschließende **Vertrags-Retournierung an die „Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen“ innerhalb eines Monats** (ab Datum des Verständigungsschreibens der Abteilung 9)!

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung des Förderungsvertrages durch den Förderungsgeber ehestmöglich, spätestens bis zum xx.xx.20xx auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung, dass den Fördernehmer keine Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag treffen.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt:

Durchführung des Projektes

Projekttitlel

im Zeitraum vom xx.xx.xx bis xx.xx.xx
(Stichtage für die Anerkennung der förderungsfähigen Kosten bzw. Rechnungen)

mit

- inhaltlicher Beschreibung
- Subventionszweck
- Kosten-Aufstellung nach Kosten-Positionen
- Finanzierungsplan

entsprechend dem letztgültigen Förderungsantrag vom xx.xx.xx (GZ: ABT09- 1 eingelangt am xx.xx.xx), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Die Realisierung dieses Projektes entspricht der Förderrichtlinie Europaprojekte und Steirische Außenbeziehungen und liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

3. Hinsichtlich der Realisierung und der Kosten bzw. der Ausgaben und der Einnahmen des Projektes gemäß Punkt 2. sind dem Förderungsgeber längstens bis zum

folgende Nachweise vorzulegen:

- (1) Hinsichtlich der Realisierung des Projektes gemäß Punkt 2. ein **Projektbericht**.
- (2) Eine vollständige, von einer vertretungsbefugten Person unterfertigte Aufstellung aller **Einnahmen und Ausgaben** über das **gesamte Projekt** im Formular der Abteilung 9 (Beilage 1). Unter Einnahmen sind alle Erträge und alle der Fördernehmerin/ dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen zu verstehen. Die Aufstellung ist nach den einzelnen Kostenpositionen des Förderungsantrages zu gliedern.
- (3) **Durchnummerierte Rechnungen und Zahlungsbelege** in Höhe des Förderungsbetrages. Diese dürfen sich ausschließlich auf die im Förderungsantrag enthaltenen Kostenpositionen beziehen.
- (4) Eine detaillierte **Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege** ist unter Verwendung des Belegsverzeichnisses gemäß Beilage 2 sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form vorzulegen.

Nähere Ausführungen zum Verwendungsnachweis bzw. der Projekt-Abrechnung sind im beiliegenden "Merkblatt über die Erstellung von Verwendungsnachweisen" (Beilage 3) enthalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages
1. auf Anforderung des Förderungsgebers Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege zu erbringen;
 2. dem Förderungsgeber die Durchführung des Projektes gemäß Punkt I.2. bis zu dem in Punkt I.3. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 3. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt I. und der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen der Fördernehmerin/ des Förderungsnehmers (insbesondere die Nachweise und Originalbelege gemäß Punkt I.3) bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
 4. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;

5. eventuellen Rechtsnachfolgerinnen/ Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen;
6. dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
7. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbundenen sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Fördernehmerin/ des Fördernehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Fördernehmerin/ den Fördernehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Fördernehmerin/ dem Fördernehmer zu tätigen;
8. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/ beim Fördernehmer im vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden;
9. über Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt mit dem Förderungsgeber das Einvernehmen herzustellen. Alle sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten (auf offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen, Plakaten, Foldern, Publikationen, etc.) haben das Logo der „Land Steiermark – Europa, Außenbeziehungen“ des Landes Steiermark, zu tragen, das von dieser zur Verfügung gestellt wird;
10. in der Bewerbung einer aus Mitteln des Europaressorts des Landes Steiermark unterstützten Veranstaltung bei Vorhandensein entsprechender Verbindungen auch die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend zu kommunizieren;
11. die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Dabei hat die Fördernehmerin/ der Fördernehmer die Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/Kaufmannes und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen;
12. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von € 100.000.-- übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz der Fördernehmerin/ des Fördernehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- das geförderte Projekt nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, oder
 - aus der vorgelegten Abrechnung Einnahmenüberschüsse/Überförderungen nachweisbar sind, oder
 - der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstands trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark,

Landes-Hypothekenbank Steiermark
IBAN: AT37 5600 0201 4100 5201
BIC: HYSTAT2G

unter Angabe der GZ auf Seite 1 zur Überweisung zu bringen.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und –nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt.

Der Förderungsnehmer erhält eine Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am

....., am

Für das
Land Steiermark
(als Förderungsgeber):

Für
Xxxxxx XXXXXXXXXXXX
(als Förderungsnehmer/in):

.....
Der Abteilungsleiter
(Mag. Patrick Schnabl)

.....
Name, Funktion

Beilagen: "Merkblatt über die Erstellung von Verwendungsnachweisen"
(Das Merkblatt ist Vertragsbestandteil und darf nicht entfernt werden!)